

Informationen zur Beitragspflicht

Was ist ein Wasser- und Bodenverband?

Ein Wasser- und Bodenverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er gewährleistet den schadlosen Wasserabfluss im Verbandsgebiet und unterhält zu diesem Zweck offene und verrohrte Gewässer sowie Rohrleitungen, die der regelmäßigen Pflege und Instandhaltung bedürfen. Der Verband wird ehrenamtlich von einem Vorstand und einem Ausschuss geführt. Wasser- und Bodenverbände mit großem Niederungsanteil und Schöpfwerken tragen die Bezeichnung Sielverband.

Mitglieder im Wasser- und Bodenverband

sind laut Wasserverbandsgesetz (WVG) und Satzung des Wasser- und Bodenverbandes die Eigentümer und Erbbauberechtigten aller Grundstücke, die sich im Verbandsgebiet befinden. **Die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband besteht also auf der genannten gesetzlichen Grundlage!** Man kann deshalb die Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband nicht kündigen oder aus dem Verband austreten. Für die Mitgliedschaft und die Beitragshebung ist es auch unerheblich, ob das anfallende Niederschlagswasser direkt in einen Graben eingeleitet wird oder in den Untergrund versickert.

Beiträge

Die Kosten der Verbandsorganisation und der Unterhaltung der Anlagen und Gewässer sind von allen Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Die Regelungen zum Beitragsmaßstab finden sich im § 21 Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 43 Landeswassergesetz und sind entsprechend in der Satzung des Verbandes verankert.

Der Beitrag für jedes Mitglied gliedert sich in,

- einen **Grundbeitrag** zur Gewässerunterhaltung und allgemeinen Verwaltungstätigkeit (§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 LWVG) und
- einen **Flächenbeitrag** für Flächengrößen über 0,5 ha von 1 Beitragseinheit (BE/ha) für **allgemeine Vorteile** (§ 21 Abs. 1 Ziff. 2 LWVG).
- **Im Flächenbeitrag werden außerdem Zu- und Abschläge je nach Vorteil** aus der Gewässerunterhaltung (§ 21 Abs. 1 Ziff. 3 ff.) berechnet und ausgewiesen. Die Vorteile / Zuschläge wurden von einer unabhängigen Schätzkommission ermittelt, bzw. richten sich nach einer speziellen Verwaltungsvorschrift und werden auch bei Kleingrundstücken berechnet. Aus diesem Grunde ergeben sich entgegen der Erwartung auch bei sehr kleinen Grundstücken Werte (Beitragseinheiten) in der Position Flächenbeitrag.

In den Niederungsgebieten und den höher gelegenen „Geestinseln“ sind zusätzlich

- Beiträge für Schöpfwerke
- Beiträge für den Hochwasserschutz (Deichunterhaltung)

zu zahlen.

Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge (Hebesätze) wird jedes Jahr von den Verbandsgremien im Rahmen der Haushaltssatzung neu festgesetzt.

Die Beiträge der Gemeinde für die Regen- oder Schmutzwasserkanalisation stehen in keinem Zusammenhang mit den Verbandsbeiträgen für die Gewässerunterhaltung des Verbandes!

Vorschriften

Die wichtigsten Regelwerke:

- Wasserverbandsgesetz (WVG)
- Landeswassergesetz (LWG)
- Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz bis 2008 (AGWVG)
- Landeswasserverbandsgesetz (LWVG)
- Satzung des Wasser- und Bodenverbandes

Internet

Weitere Informationen über Wasser- und Bodenverbände im Internet:

- Landesverband der Wasser- und Bodenverbände www.lwbv.de
- Pro Gewässer www.progewaesser.de
- EG- Wasserrahmenrichtlinie www.wasser.sh